



Burkhard. Nummophyl. II. Theils I. Band n. 398. Anhang zur Leipziger Medaillen und Münzauction p. 64.

Hier erscheint Graf Hoyer zum erstenmal als ältester seines Hauses, so er nach dem Tod seines Bruders, Graf Ernst II. 1530. geworden. Gebhardt und Albrecht sind seine Vettern, oder Geschwisterkinder der hinterortischen Linie, welche bereits N. VIII. vorgekommen, und Philipp ist sein Neffe, der älteste Sohn seines kurz vorher genannten ältern Bruders, Ernst II.

Nebengepräge.

1) von 1532. Hat PHILIP und MANE. und soll nach der Köhlerischen oft angeführten Vorrede ORA PRO NO. auf der Pferdecke haben. *)

2) von

*) Wovon man aber das Gegentheil anzunehmen, ja festzusetzen, daß es keine andern Thaler mit ORA PRO N. gebe, als die unter N. IV. beschriebenen; aus folgenden Gründen berechtigt zu seyn glaubet. 1) sind alle andere Exemplarien, die man zu Gesicht bekommen, sowohl von diesem Hoyer. gemeinschaftlichen, als diejenigen, welche weiters angeführt werden sollen, auf denen dieser Wahlspruch oder diese Anrufungsformel zu lesen ist, gekünstelt, und diese Worte, bald mehr bald weniger fein, hineingeschlagen oder geschnitten. Man weiß, daß selbst Tenzel sich mit diesem 1532ger Thaler und mit einem Albrechtischen von 1542. verführen lassen, man weiß aber auch, daß es auf die allerfeinste und auf eine Art geschehen, die auch Medailleurs zu blenden im Stand ist, und Wahrheit und Augenschein bleibt doch mehr als Tenzels und Köhlers Autorität. 2) Sind diese ORA PRO nur einzeln, das ist, man hat noch niemals völlig gleiche Exemplare angetroffen, welches sich doch, wenn sie auch noch so selten wären, nicht fehlen sollte, wenn sie wirklich mit dieser Inschrift geprägte Münzen wären. 3) Finden sich vollkommen gleiche Gepräge von den nämlichen Stempeln, worauf das ORA PRO N. nicht steht. Bekanntlich aber läßt sich eine solche Reihe von Buchstaben, in einen Stempel, der einmal gehärtet und zum Ausprägen gebraucht worden, nicht mehr hinein schlagen. Folglich ist dieses nur auf dem einzelnen Exemplar geschehen, welches die benannten Worte führt. 4) Hatten an diesen gekünstelten Thalern, evangelische Grafen, und insbesondere an denen von 1532. und 1542, eifrige Anhänger der Reformation, Z. E. Graf Albrecht VII., Antheil, welche es niemals gestattet haben würden, daß die ihnen so verhaßte Anruf.